

unter Berücksichtigung des Rechts auf Wahrheit, wie es in Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005<sup>161</sup>, im Beschluss 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006<sup>162</sup> und in den Ratsresolutionen 9/11 vom 24. September 2008<sup>163</sup> und 12/12 vom 1. Oktober 2009<sup>164</sup> über das Recht auf Wahrheit festgelegt ist,

unter Begrüßung der Resolution 14/7 des Menschenrechtsrats vom 17. Juni 2010 mit dem Titel „Erklärung des 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer“<sup>165</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>166</sup> und den darin enthaltenen bedeutsamen Schlussfolgerungen zum Recht auf Wahrheit,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, das Gedenken an die Opfer schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen zu fördern, und welche Bedeutung dem Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit zukommt,

*sich gleichzeitig dessen bewusst*, wie wichtig es ist, diejenigen zu würdigen, die ihr Leben der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte für alle gewidmet haben und die dabei ihr Leben verloren haben,

*insbesondere in Würdigung* der wichtigen und wertvollen Arbeit von Erzbischof Oscar Arnulfo Romero aus El Salvador, der aktiv für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte in seinem Land eintrat und dessen Arbeit internationale Beachtung fand, weil er in seinen Botschaften Verletzungen der Menschenrechte der schwächsten Bevölkerungsgruppen anprangerte,

*in Anerkennung* der von Erzbischof Romero vertretenen Werte und seiner Bereitschaft, sich in einem Umfeld bewaffneter Konflikte in den Dienst der Menschheit zu stellen und als Humanist die Menschenrechte zu verteidigen, Leben zu schützen und die Menschenwürde zu fördern, sowie in Anerkennung seiner ständigen Aufrufe zum Dialog und seiner Ablehnung jeder Form von Gewalt zur Vermeidung bewaffneter Auseinandersetzungen, was schließlich zu seinem Tod am 24. März 1980 führte,

1. *erklärt* den 24. März zum Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen sowie die Institutionen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und Privatpersonen, den Internationalen Tag in angemessener Weise zu begehen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 65/197

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/452, Ziff. 13)<sup>167</sup>.

### 65/197. Rechte des Kindes

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 64/146 vom 18. Dezember 2009,

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>168</sup> die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, und eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>169</sup> mit der Aufforderung zu ihrer universellen Ratifikation sowie der anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte,

<sup>167</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>168</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>169</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten).

<sup>161</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>162</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53* (A/62/53), Kap. I, Abschn. B.

<sup>163</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A* (A/63/53/Add.1), Kap. I.

<sup>164</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>165</sup> Ebd., Kap. III, Abschn. A.

<sup>166</sup> E/CN.4/2006/91, A/HRC/5/7, A/HRC/12/19 und A/HRC/15/33.

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>170</sup>, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>171</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>172</sup>,

*bekräftigend*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder, einschließlich Jugendlicher, ergriffen werden,

*sowie in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>173</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>174</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>175</sup> und unter Hinweis auf die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm<sup>176</sup>, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>177</sup>, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>178</sup>, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>179</sup>, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>180</sup> und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder<sup>181</sup> sowie das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>182</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen<sup>183</sup> und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 64/146 aufgeworfenen Fragen<sup>184</sup> sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder<sup>185</sup> und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>186</sup>, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen, und Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>187</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

*in Anerkennung* des positiven Beitrags der Programme der frühkindlichen Betreuung und Erziehung zu den Bildungsergebnissen und zur Entfaltung des vollen Potenzials der Kinder,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem familiären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder ausgewirkt hat, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

<sup>170</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>171</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2009 II S. 932.

<sup>172</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>173</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>174</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>175</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>176</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>177</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>178</sup> Siehe Resolution 2542 (XXIV).

<sup>179</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

<sup>180</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>181</sup> Siehe Resolution 62/88.

<sup>182</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>183</sup> A/65/226.

<sup>184</sup> A/65/206.

<sup>185</sup> A/65/262.

<sup>186</sup> A/65/219.

<sup>187</sup> A/64/742-S/2010/181.

*sowie zutiefst besorgt* darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Situation der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, des fehlenden Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und zu sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Rechtsschutz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*in großer Sorge* darüber, dass 2009 weltweit 8,1 Millionen Kinder unter fünf Jahren an vermeidbaren Ursachen starben und dass in den Entwicklungsländern mehr als ein Drittel der Kinder unter fünf Jahren an Wachstumsstörungen und ein Viertel an Untergewicht und schwerer Mangelernährung leiden, bevor sie mit der Grundschule beginnen, wobei es in einigen Fällen zu unumkehrbaren Beeinträchtigungen ihrer kognitiven Entwicklung und zu langfristigen Auswirkungen auf ihre körperliche Gesundheit und Entwicklung kommt,

*Kenntnis nehmend* von der vom Generalsekretär am 22. September 2010 ins Leben gerufenen Globalen Strategie für die Gesundheit von Frauen und Kindern,

*in ernster Besorgnis* über die von einigen der jüngsten Naturkatastrophen ausgehenden verheerenden Auswirkungen, namentlich auf Kinder, bekräftigend, wie wichtig es ist, zügig nachhaltige und angemessene humanitäre Hilfe zur Unterstützung der Soforthilfe-, frühzeitigen Wiederherstellungs-, Rehabilitations-, Wiederaufbau- und Entwicklungsmaßnahmen der betroffenen Länder bereitzustellen, sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, zu gewährleisten, dass bei diesen Maßnahmen den Menschenrechten im Allgemeinen und den Rechten von Kindern im Besonderen durchgängig Rechnung getragen wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/290 vom 9. Juli 2010 über das Recht auf Bildung in Notsituationen,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>188</sup>, betonend, dass er voll und wirksam durchgeführt werden muss, und die Auffassung vertretend, dass er unter anderem zur Förderung und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur verstärkten Zusammenarbeit und zur besseren Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels beitragen und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Ver-

einten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>189</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>190</sup> begünstigen wird,

## I

### Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle

1. *bekräftigt* die Ziffern 1 bis 8 ihrer Resolution 63/241 vom 24. Dezember 2008 und fordert die Staaten nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>168</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>169</sup> zu werden und sie vollständig durchzuführen;

2. *gedenkt* des zehnten Jahrestags der Verabschiedung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, begrüßt die Anstrengungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation der Fakultativprotokolle und nutzt diese Gelegenheit, um die Vertragsstaaten dazu aufzufordern, das Übereinkommen und die Fakultativprotokolle wirksam durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass alle Kinder alle ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können;

3. *fordert* die Vertragsstaaten auf, die Vorbehalte zurückzunehmen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>173</sup> regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzunehmen;

4. *legt* den Vertragsstaaten nahe, bei der Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle die Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter anderem auch die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 (2005) über die Verwirklichung der Rechte von Kindern in der frühen Kindheit<sup>191</sup>, gebührend zu berücksichtigen;

5. *begrüßt* die Maßnahmen des Ausschusses zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens durch

<sup>189</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>190</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>191</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 41*, und Korrigendum (A/61/41 und Corr.1), Anhang III.

<sup>188</sup> Resolution 64/293.

die Vertragsstaaten, nimmt mit Dank Kenntnis von seinen Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und hebt in dieser Hinsicht insbesondere die regionalen Arbeitstagungen und die Beteiligung des Ausschusses an Initiativen auf nationaler Ebene hervor;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Prozess der Ausarbeitung eines Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes mit dem Ziel, ein Mitteilungsverfahren einzurichten, das das im Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgesehene Berichtsverfahren ergänzt;

## II

### Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

#### Nichtdiskriminierung

7. *bekräftigt* die Ziffern 9 bis 11 ihrer Resolution 63/241 und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte genießen können;

#### Registrierung, Familienbeziehungen und Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung

8. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 12 bis 16 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, sich verstärkt darum zu bemühen, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>168</sup> zum Schutz der Kinder in den die Registrierung, die Familienbeziehungen und die Adoption oder andere Formen der alternativen Betreuung betreffenden Angelegenheiten nachzukommen, und legt den Staaten nahe, in Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

9. *begrüßt* die in der Anlage zu ihrer Resolution 64/142 vom 18. Dezember 2009 enthaltenen Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern als einen Orientierungskatalog für Politik und Praxis und legt den Staaten nahe, sie zu berücksichtigen;

#### Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern, Beseitigung der Armut, Recht auf Bildung, Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und Recht auf Nahrung

10. *bekräftigt* die Ziffern 17 bis 26 ihrer Resolution 63/241, die Ziffern 42 bis 52 ihrer Resolution 61/146 vom 19. Dezember 2006 zum Thema Kinder und Armut und die Ziffern 37 bis 42 ihrer Resolution 60/231 vom 23. Dezember 2005 über Kinder, die mit HIV/AIDS leben oder davon betroffen sind, und fordert alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich indem sie die

internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet verstärken und ihren früher eingegangenen Verpflichtungen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, das Recht auf Bildung und Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechtserziehung in einer der Entwicklung des Kindes entsprechenden Weise, das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, auch durch Anstrengungen zur Verbesserung der Lage mit HIV/AIDS lebender oder davon betroffener Kinder und zur Beseitigung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV, das Recht auf Nahrung für alle und das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, einschließlich Wohnung und Bekleidung, nachkommen;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, aufgrund der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise gefährdet ist, die mit mehreren miteinander verknüpften globalen Krisen und Herausforderungen wie der Nahrungsmittelkrise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit, den stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreisen und dem Klimawandel zusammenhängt, und fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung dieser Krisen alle Auswirkungen auf den vollen Genuss der Rechte der Kinder anzugehen;

#### Beseitigung der Gewalt gegen Kinder

12. *bekräftigt* die Ziffern 27 bis 32 ihrer Resolution 63/241 und die Ziffern 47 bis 62 ihrer Resolution 62/141 vom 18. Dezember 2007 zum Thema Beseitigung der Gewalt gegen Kinder, verurteilt alle Formen der Gewalt gegen Kinder und legt allen Staaten eindringlich nahe, die in Ziffer 27 ihrer Resolution 63/241 festgelegten Maßnahmen durchzuführen;

13. *ermutigt* alle Staaten, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zusammenzuarbeiten und sie unter anderem auch mit finanziellen Mitteln dabei zu unterstützen, ihr in Resolution 62/141 festgelegtes Mandat wirksam und unabhängig wahrzunehmen und die weitere Umsetzung der Empfehlungen in der Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder<sup>192</sup> zu fördern, bei gleichzeitiger Förderung und Gewährleistung der nationalen Eigenverantwortung und nationaler Pläne und Programme in diesem Bereich, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Einrichtungen der Vereinten Nationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert, sowie von der Organisation einer Expertenanhörung

<sup>192</sup> Siehe A/61/299 und A/62/209.

über kindgerechte Beratungs-, Beschwerde- und Berichtsmechanismen, die am 30. September und 1. Oktober 2010 in Genf abgehalten wurde;

15. *verweist* auf die Resolution 13/20 des Menschenrechtsrats vom 26. März 2010 mit dem Titel „Rechte des Kindes: die Bekämpfung sexueller Gewalt gegen Kinder“<sup>193</sup>;

#### **Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen**

16. *bekräftigt* die Ziffern 34 bis 42 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Menschenrechte aller Kinder in besonders schwierigen Situationen zu fördern und zu schützen, Programme und Maßnahmen durchzuführen, die ihnen besonderen Schutz und besondere Hilfe gewähren, namentlich den Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten sowie, wo dies angebracht und möglich ist, freiwillige Repatriierung, Wiedereingliederung, Familiensuche und Familienzusammenführung, insbesondere für unbegleitete Kinder, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt wird;

#### **Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, und Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden**

17. *bekräftigt außerdem* die Ziffern 43 bis 47 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, sowie der Kinder von Personen, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder überführt werden, zu achten und zu schützen;

#### **Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie**

18. *bekräftigt ferner* die Ziffern 48 bis 50 ihrer Resolution 63/241 und fordert alle Staaten auf, alle Formen des Verkaufs von Kindern, so auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

19. *fordert* alle Staaten *auf*, Programme und Politiken zum Schutz von Kindern vor Missbrauch, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kindersextourismus und Kindesentführung zu erarbeiten und durchzuführen, und fordert die Staaten auf, Strategien mit dem Ziel umzusetzen, alle von diesen Rechtsverletzungen betroffenen Kinder ausfindig zu machen und ihnen beizustehen;

20. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und/oder Sammler strafrechtlich verfolgt werden;

#### **Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder**

21. *bekräftigt* die Ziffern 51 bis 63 ihrer Resolution 63/241, verurteilt auf das Entschiedenste alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kindern begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen, und legt allen Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft eindringlich nahe, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen<sup>194</sup>, weiter ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

22. *bekräftigt außerdem* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung im Rahmen ihres

<sup>193</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>194</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

Mandats in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und ihr Wohl fördern und dazu beitragen;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 und 1882 (2009) vom 4. August 2009 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv, verlässlich und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und gegebenenfalls den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenssicherungseinsätzen und in politischen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

### Kinderarbeit

24. *bekräftigt* die Ziffern 64 bis 80 ihrer Resolution 63/241 zum Thema Kinderarbeit und fordert alle Staaten auf, ihre Selbstverpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen und die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen;

25. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von dem Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, namentlich von dem Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016<sup>195</sup>;

26. *fordert* alle Staaten auf, den Bericht des Generaldirektors der Internationalen Arbeitsorganisation „Das Vorgehen gegen Kinderarbeit forcieren“<sup>196</sup> zu berücksichtigen;

### Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern

27. *bekräftigt* die Ziffern 24 bis 33 ihrer Resolution 64/146, in Anerkennung des Rechts des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und unter angemessener Berücksichtigung der Meinung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die in Ziffer 33 ihrer Resolution 64/146 dargelegten Maßnahmen durchzuführen;

<sup>195</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.ilo.org/ipcc/Campaignandadvocacy/GlobalChildLabourConference/lang--en/index.htm>.

<sup>196</sup> Verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed\\_norm/@relconf/documents/meetingdocument/wcms\\_127684.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@relconf/documents/meetingdocument/wcms_127684.pdf).

### III

### Verwirklichung der Rechte des Kindes in der frühen Kindheit

28. *ist sich dessen bewusst*, dass die frühe Kindheit alle Lebensphasen eines Kleinkinds bis zum Schuleintritt und während dieser Übergangsphase umfasst;

29. *bekräftigt*, dass das Kind Inhaber aller im Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>168</sup> verankerten Rechte ist und dass die frühe Kindheit eine entscheidende Phase für die Verwirklichung dieser Rechte darstellt;

30. *ist sich dessen bewusst*, dass die Eltern und gegebenenfalls die Vormünder und die Mitglieder der weiteren Familie die Hauptverantwortung für den Schutz, die Erziehung und die Entwicklung des Kinds, auch während der frühen Kindheit, tragen und dass der Staat und die gesamte Gemeinschaft den Eltern, Familien, Vormündern und anderen Betreuungspersonen angemessene Unterstützung und Hilfe bereitstellen sollen;

31. *erklärt erneut*, dass alle Staaten sich auch weiterhin nach Kräften bemühen sollen, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

32. *erklärt außerdem erneut*, dass alle öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie alle für die Fürsorge für Kinder oder deren Schutz Verantwortlichen die Rechte der Kinder, auch während der frühen Kindheit, achten und das Wohl des Kindes berücksichtigen sollen;

33. *ist sich dessen bewusst*, dass es für die volle Verwirklichung der Rechte der Kinder erforderlich ist, auf nationaler und lokaler Ebene umfassende Politiken und Programme für alle Kinder, einschließlich spezifischer Programme für die frühe Kindheit, zu verabschieden und durchzuführen;

34. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass Kinder während der frühen Kindheit besondere körperliche und emotionale Bedürfnisse haben und besonders darauf angewiesen sind, dass ihnen Eltern und gegebenenfalls Vormünder und andere Betreuungspersonen Schutz bieten, dass sie anfälliger für Krankheiten, Traumata und Gewalt, darunter Vernachlässigung, Verletzung, Misshandlung und Missbrauch, einschließlich körperlicher und psychischer Gewalt, und andere Hemmnisse für ihre Entwicklung sind und dass sie Anspruch auf besondere Schutzmaßnahmen und die Möglichkeit haben, ihre Rechte in einer ihrem Entwicklungsstand entsprechenden Weise fortschreitend auszuüben;

35. *bekräftigt*, dass die Beseitigung der Armut eine wesentliche Voraussetzung für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele und für die volle Verwirklichung der Rechte aller Kinder, auch während der frühen Kindheit, ist, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass Mangelernährung und vermeidbare Krankheiten nach wie vor wesentliche Hindernisse für die Verwirklichung der Rechte in der frühen Kindheit, insbesondere des Rechts auf Leben und des Rechts auf Nahrung, sowie für die Entwicklungsfähigkeit des

Kindes darstellen, und ist sich außerdem der Notwendigkeit bewusst, die Kindersterblichkeit zu senken und die umfassende Entwicklung des Kindes zu gewährleisten;

36. *betont*, dass gute Müttergesundheit, einschließlich der körperlichen und geistigen Gesundheit, Ernährung und Bildung entscheidende Voraussetzungen für die volle Verwirklichung aller Rechte des Kindes, auch während der frühen Kindheit, für das Überleben von Kindern und für ihre Fähigkeit zur Entwicklung und zur vollen Entfaltung ihres Potenzials sind;

37. *erkennt an*, dass die Diskriminierung und die Ausbeutung von Kindern, auch während der frühen Kindheit, ihre Lebensqualität beeinträchtigen und möglicherweise ihre Überlebenschancen verringern, und fordert die Staaten auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung und der Ausbeutung geschützt ist;

38. *erkennt außerdem an*, dass die Staaten bei der Sicherstellung dessen, dass Kinder, auch während der frühen Kindheit, ihre Rechte ausüben können, die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen achten müssen, das Kind in einem seinem Alter, seiner Reife und seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen;

39. *erkennt ferner an*, dass ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates hat, und fordert die Staaten auf, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht eine angemessene alternative Betreuung für dieses Kind zu gewährleisten, vorzugsweise in Form von familiärer Betreuung;

40. *erkennt an*, dass das Recht auf Bildung eng mit der bestmöglichen Entwicklung des Kindes verknüpft ist und dass das Ziel formaler und nicht formaler Bildung darin bestehen soll, das Kind, auch während der frühen Kindheit, durch die Entwicklung seiner Kompetenzen, seiner Lernfähigkeit, seiner Selbstachtung und seines Selbstvertrauens in seiner Mündigkeit zu stärken, und dass es zu diesem Zweck erforderlich ist, Kinder zum spielerischen, auf Erfahrung gestützten Lernen zu befähigen und ihren Rechten und ihrer angeborenen Menschenwürde Rechnung zu tragen;

41. *erkennt die Notwendigkeit an*, sich verstärkt um die in Ziel 1 der Initiative „Bildung für alle“ festgelegte Ausweitung und Verbesserung einer umfassenden frühkindlichen Betreuung und Erziehung, vor allem für die am stärksten gefährdeten und benachteiligten Kinder, zu bemühen, unter Berücksichtigung der nachweislich positiven Auswirkungen, die eine hochwertige frühkindliche Betreuung und Erziehung sowohl in der Familie als auch in stärker strukturierten Programmen auf das Überleben, das Wachstum und die Entwicklung von Kindern und auf ihre Lernfähigkeit haben;

42. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einberufene und vom 27. bis 29. September 2010 in Moskau abgehaltene erste Weltkonferenz über frühkindliche Förderung und Erziehung und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Ergebnisse und Empfehlungen<sup>197</sup> zu prüfen;

43. *fordert* alle Staaten *auf*, in den Gesamtkontext der Politiken und Programme zugunsten aller ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kinder geeignete Bestimmungen für die Verwirklichung der Rechte der Kinder in der frühen Kindheit aufzunehmen und insbesondere

a) sicherzustellen, dass die Rechte des Kindes, insbesondere während der frühen Kindheit, voll und ohne jede Diskriminierung geachtet werden, so auch indem Regelungen und Maßnahmen getroffen beziehungsweise weiter umgesetzt werden, die die volle Verwirklichung aller ihrer Rechte gewährleisten;

b) Kindern im frühen Kindesalter, die unter Diskriminierung leiden oder unter besonders schwierigen Umständen leben, besondere Unterstützung und Hilfe zu gewähren, um ihre körperliche und psychische Genesung und ihre Eingliederung in die Gesellschaft sowie die volle Verwirklichung ihrer Rechte in einem der Würde und der Selbstachtung förderlichen Umfeld zu gewährleisten;

c) geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu hochwertigen und erschwinglichen Diensten, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, Wohlfahrt, Sozialschutz, einwandfreies Trinkwasser und sanitäre Einrichtungen, sowie zu anderen für das Wohl des Kindes unerlässlichen Diensten zu beschließen, umzusetzen und zu verstärken und in dieser Hinsicht besondere Aufmerksamkeit auf die am stärksten gefährdeten und die unter besonders schwierigen Umständen lebenden Kinder zu richten;

d) verstärkte Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zu unternehmen, insbesondere zugunsten von Familien mit Kindern im frühen Kindesalter, um die Verwirklichung ihres Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten zu helfen;

e) Maßnahmen zu ergreifen, um die Betreuung von Müttern und Neugeborenen vor, während und nach der Geburt zu verbessern und damit die Säuglings-, Kinder- und Müttersterblichkeit zu senken, etwa die Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsversorgungssystemen, einschließlich der Versorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und der Neugeborenenversorgung, die Verteilung und Nutzung imprägnierter Moskitonetze, Impfkampagnen, die Verhütung der Mutter-Kind-Übertragung des HIV und die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und techni-

<sup>197</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, Dokument 2010/ED/MOSCOW/ME/1 REV.3. In Englisch verfügbar unter <http://www.unesco.org/new/en/unesco/resources/publications/unescodoc-database/>.

sehen Hilfe, die die Entwicklungsländer dringend benötigen, um die Müttersterblichkeit und -morbidity zu senken und die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen zu verbessern;

f) ihre Anstrengungen im Hinblick auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und Unterstützung erheblich zu verstärken, um die Ausbreitung der HIV-Epidemie zu verhindern und die schädlichen Auswirkungen von HIV/Aids auf Kinder zu mildern und einzudämmen, so auch indem alle geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die Mutter-Kind-Übertragung des HIV zu verhüten, eine rasche und genaue Diagnose und eine wirksame Behandlung, einschließlich antiretroviraler Therapien, bereitzustellen und eine angemessene alternative Betreuung und psychosoziale Unterstützung für Kinder zu gewährleisten, die ihre Eltern oder sonstigen Hauptbetreuungspersonen infolge von HIV/Aids verloren haben;

g) verstärkte nationale und internationale Anstrengungen zu unternehmen, um die Zugänglichkeit und Verfügbarkeit von sicheren, erschwinglichen, hochwertigen und wirksamen Medikamenten, einschließlich innovativer Medikamente und Generika, insbesondere für die Behandlung von Kindern im frühen Kindesalter, zu verbessern;

h) sicherzustellen, dass die für Kinder im frühen Kindesalter zuständigen kommunalen und zivilgesellschaftlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen die nationalen Qualitätsnormen, insbesondere auf den Gebieten Gesundheit und Sozialschutz, einhalten, und Schulungsprogramme auszuarbeiten, die gewährleisten, dass in diesen Bereichen kompetentes, geeignetes und gut ausgebildetes Personal vorhanden ist;

i) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Kind unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register eingetragen wird und das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden, und diese Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und ihren Verpflichtungen aus den maßgeblichen internationalen Rechtsakten auf diesem Gebiet zu verwirklichen;

j) alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den allgemeinen Zugang zur Geburtenregistrierung zu fördern, indem ein wirksames, flexibles und zugängliches Registrierungssystem geschaffen wird;

k) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit für jedes Kind zu gewährleisten, namentlich durch die Bereitstellung einer zugänglichen, unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulbildung, die auf die volle Entfaltung der Persönlichkeit, der Begabungen und der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes gerichtet ist, und die Koordinierung zwischen der Grundschulbildung und der frühkindlichen Betreuung und Erziehung zu verbessern, um einen besseren Übergang zur Grundschule zu gewährleisten;

l) Netzwerke für die frühkindliche Betreuung und Erziehung mit den erforderlichen Regelungen und angemessener Qualität aufzubauen und dafür zu sorgen, dass Eltern, insbesondere berufstätige Eltern, Vormünder und sonstige Betreuungspersonen ausreichende Unterstützung erhalten, damit ihre Kinder, insbesondere die ärmsten, am stärksten gefährdeten und marginalisierten Kinder, vollen Nutzen aus solchen Programmen ziehen können;

m) hochwertige, allen Kindern zugängliche Programme für die kindliche Entwicklung, einschließlich der frühkindlichen Entwicklung, zu unterstützen, die im häuslichen Rahmen und auf kommunaler Ebene angeboten werden;

n) ein besseres Verständnis und Bewusstsein dafür zu fördern, dass Kinderbetreuung eine wesentliche gesellschaftliche Aufgabe ist, die innerhalb der Familie und der Haushalte zwischen Frauen und Männern gerecht verteilt sein sollte;

o) umfassende Strategien für die frühkindliche Betreuung und Erziehung zu fördern und auszuweiten, in denen die Schlüsselrolle der Eltern, der Vormünder und der weiteren Familie sowie der Beitrag anerkannt werden, den vom Staat, den Gemeinwesen oder zivilgesellschaftlichen Institutionen, einschließlich privater Bildungsträger, angebotene strukturierte Programme der frühkindlichen Erziehung leisten;

p) die Ausarbeitung umfassender politischer Konzepte für die frühkindliche Betreuung und Erziehung und ihre Umsetzung auf der geeigneten Ebene zu erwägen, Eltern und andere Betreuungspersonen verstärkt über hochwertige Kinderbetreuung zu informieren, sie darin zu schulen und ihnen ein besseres Verständnis ihrer Rolle in der frühkindlichen Erziehung zu vermitteln und die Ausbildung von Fachkräften in den mit der frühkindlichen Erziehung zusammenhängenden Bereichen zu fördern;

q) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um indigenen Völkern ohne Diskriminierung den Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung zu eröffnen, und nach Möglichkeit den Zugang indigener Menschen, insbesondere Kinder, zu Bildung in ihrer eigenen Sprache zu fördern, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>198</sup> vorsieht;

r) sicherzustellen, dass Kleinkinder mit Behinderungen gleiche Chancen auf volle Teilhabe an der Bildung und am Gemeinschaftsleben haben, wozu auch der Abbau von Schranken gehört, die die Verwirklichung ihrer Rechte hemmen, und eine respektvolle Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an, zu fördern;

s) entschiedene Schritte zur Entwicklung von Strategien speziell für Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu unternehmen, die die Menschenrechtserziehung betreffen und die zu Hause, in Kinderbetreuungscentren und in Früher-

<sup>198</sup> Resolution 61/295, Anlage.



ziehungsprogrammen Werte wie die Achtung der Menschenwürde, Nichtdiskriminierung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit, Toleranz und Frieden vermitteln sollen, mit dem Ziel, Kindern ihre Rechte und Verantwortlichkeiten besser bewusst zu machen und sie diesbezüglich zu stärken, unter Berücksichtigung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung<sup>199</sup>;

t) die tieferen Ursachen anzugehen, die Kinder, auch während der frühen Kindheit, an der Ausübung ihres Rechts hindern, entsprechend ihrer Entwicklung in den sie berührenden Angelegenheiten angehört und zurate gezogen zu werden, Kinder, Eltern, Vormünder, andere Betreuungspersonen und die Allgemeinheit über die Rechte des Kindes zu informieren und unter anderem in Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und den Medien, deren Einfluss auf Kinder gleichzeitig zu bedenken ist, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig und vorteilhaft die Teilhabe von Kindern am gesellschaftlichen Leben ist;

u) Maßnahmen zu beschließen, mit denen das Recht des Kindes, auch während der frühen Kindheit, auf Ruhe und Freizeit sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben gefördert und geschützt wird, darunter Maßnahmen, die ihm Spiel und altersgemäße aktive Erholung wie Sport erlauben;

v) verstärkte Anstrengungen zur wirksamen Beseitigung der Kinderarbeit zu unternehmen, die die Gesundheit oder die körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung des Kindes schädigt;

w) Strategien zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, auszuarbeiten, indem geeignete politische Maßnahmen beschlossen werden, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, Kapazitäten für Fachkräfte, die mit Kindern und für sie arbeiten, aufzubauen, wirksame Elternschulungsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit der Gewalt gegen Kinder, auch während der frühen Kindheit, zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;

x) Schritte zur Gestaltung und Durchführung umfassender Präventivmaßnahmen gegen Tyrannisierung, auch im erzieherischen Umfeld, zu unternehmen, die sich gegen Tyrannisierung und von Gleichaltrigen ausgehende Aggressionen während der frühen Kindheit richten und die die Schulung von Früherziehern und Familienangehörigen sowie die Sensibilisierung von Kindern für dieses Thema umfassen könnten;

y) Programme für die Frühkindheit auszuarbeiten oder auszuweiten, die mit besonders schwierigen Umständen konfrontierten Familien gezielt Hilfe bereitstellen sollen, insbesondere Familien, denen alleinerziehende Eltern oder Kinder vorstehen, Familien in Situationen stärkster Gefährdung

und Benachteiligung und Familien, die in extremer Armut leben oder Kinder mit Behinderungen betreuen;

z) verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um mit Unterstützung internationaler Organisationen und Geberinstitutionen und des Privatsektors Programme zur gerechten Verwirklichung der Rechte der Kinder in der frühen Kindheit durchzuführen, unter anderem mittels der Ausarbeitung spezifischer Programme für die Frühkindheit, und sich im Rahmen der internationalen Gemeinschaft noch stärker zu bemühen, die Zusammenarbeit zu verbessern, um den Entwicklungsländern bei der Erreichung aller international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, behilflich zu sein;

aa) Programme auszuarbeiten oder auszuweiten, mit denen Eltern, Vormünder und andere Betreuungspersonen bei der Wahrnehmung ihrer Fürsorgerolle unterstützt werden, und zwar durch den Aufbau von Gesundheits-, Bildungs- und Sozialdiensten, darunter hochwertige Programme für die frühkindliche Entwicklung, Dienste für die vor- und nachgeburtliche Betreuung und Programme für die soziale Sicherheit benachteiligter Gruppen;

bb) sicherzustellen, dass bei der Zuweisung von Ressourcen die Finanzierung umfassender Programme für die frühkindliche Entwicklung erwogen wird, um ihre vollständige Durchführung zu gewährleisten;

cc) nach Bedarf Schulungen durchzuführen, damit Fachkräfte auf dem Gebiet der frühen Kindheit sowie Früherzieher über ausreichende Fähigkeiten und Kenntnisse in Bezug auf eine einfühlsame und stimulierende Betreuung, richtige Ernährung und Gesundheit verfügen, und dafür zu sorgen, dass sie angemessen bezahlt werden und entsprechende Anreize erhalten;

dd) nationale Systeme für die Erhebung, Überwachung und Evaluierung aufgeschlüsselter nationaler Daten zu maßgeblichen Aspekten der frühkindlichen Entwicklung, namentlich zur Sterblichkeit von Neugeborenen, Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren, zu schaffen, zu stärken und anzuwenden;

44. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet das System der Vereinten Nationen, auf internationaler Ebene verstärkt zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung der Rechte des Kindes, auch während der frühen Kindheit, zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls nationale Initiativen unterstützen, die der frühkindlichen Entwicklung ein größeres Gewicht beimessen;

45. *fordert* die zuständigen Einrichtungen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Geberinstitutionen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, und die bilateralen Geber *auf*, unter anderem nationale Initiativen, namentlich Programme für die frühkindliche Entwicklung, auf Antrag finanziell und technisch zu unterstützen und die wirksame internationale Zusammenarbeit und Partnerschaft auszuweiten, um den Wissensaustausch und den Kapazitätsaufbau betreffend die frühe Kindheit in Bezug auf Politikkonzeption, Programmausarbeitung, Forschung und berufliche Bildung zu verstärken;

<sup>199</sup> Siehe Resolutionen 59/113 A und B.

IV

Folgendermaßen

46. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>168</sup> und die in dieser Resolution angesprochenen Fragen enthält, und dabei einen Schwerpunkt auf die Rechte von Kindern mit Behinderungen zu legen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda für Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährlich einen Bericht über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

d) die Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten und dadurch die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) diese Frage auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ den Rechten von Kindern mit Behinderungen zu widmen.

RESOLUTION 65/198

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/453, Ziff. 11)<sup>200</sup>.

<sup>200</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Honduras, Italien, Kanada, Kongo, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Mexiko, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Spanien, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

65/198. Indigene Fragen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014),

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker<sup>201</sup>, in der es um ihre individuellen und kollektiven Rechte geht,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>202</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>203</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 15/14 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2010<sup>204</sup>, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker zu verlängern, und auf die Resolution 15/7 vom 30. September 2010 über Menschenrechte und indigene Völker<sup>205</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationaler Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete,

*besorgt* über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für ihren vollen Genuss ihrer Rechte,

1. *begrüßt* die Arbeit des Sonderberichterstatters über die Rechte der indigenen Völker und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von seinem Bericht über die Situation der Menschenrechte und Grundfreiheiten der indigenen Bevölkerungen<sup>206</sup> sowie seinem Bericht über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt<sup>207</sup>;

2. *begrüßt außerdem* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über den Status des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen<sup>208</sup>;

<sup>201</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>202</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>203</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>204</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>205</sup> Ebd., Kap. I.

<sup>206</sup> Siehe A/65/264.

<sup>207</sup> Siehe A/64/338.

<sup>208</sup> Siehe A/65/163.